

Luther und die Welt der Reformation

Von Helmar Junghans

WILHELM MAURER: Historischer Kommentar zur Confessio Augustana. Bd. 1: Einleitung und Ordnungsfragen; Bd. 2: Theologische Probleme. GÜ: GVH, 1976-1978. 256; 228 S.

Mit diesen beiden Bänden liegt die erste Verwirklichung des Planes vor, zu den einzelnen lutherischen Bekenntnisschriften »historisch-systematische« Kommentare abzufassen [Lu] 43 [1976, 7], wobei aber nur ein historischer Kommentar angeboten wird. Das Ziel ist, das »Zeugnis von Augsburg« so zu hören, »wie es ursprünglich gemeint war« (1, 15). Um das zu erheben, wählt der Vf. zwei Wege. Einerseits verfolgt er die Vorstufen, die die Texte von Luthers »Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis« aus dem Jahre 1528 bzw. vom »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen« aus demselben Jahr bis zur abschließenden Formulierung in der »CA« durchliefen, andererseits setzt er diese Texte in Beziehung zu Luthers und Melancthons Schriften, besonders denen um 1530, so daß die einzelnen Artikel zu einer Sammellinse werden, in denen eine Fülle reformatorischer Theologie gebündelt ist, die der Kommentar entwirren will, damit deutlich wird, was bei diesen Formulierungen mitgedacht werden kann bzw. soll.

Der Plan, zu allen Bekenntnisschriften Kommentare zu verfassen, bringt zwei Merkwürdigkeiten mit sich. Der Vf. verzichtet auf die Aussagen der »Apologia der Confession« (das Register erwähnt nur vier Stellen). Hier muß die Frage gestellt werden, ob es tatsächlich sachgemäß ist, Melancthons eigenen Kommentar zur »CA« auszuschneiden. Mit dem Gesamtplan hängt es

auch zusammen, daß der Vf. nur ausnahmsweise Luthers Katechismen heranzieht. Hier ist zu bedauern, daß ihr Kommentar noch nicht gedruckt vorliegt, so daß Maurer seinen Kommentar anschließen konnte.

Der Vf. geht von der Überzeugung aus: »Eine Wortphilologie, die an den einzelnen Begriffen und Satzperioden herumklaubt, erreicht nicht die Tiefen der Bekenntnisaussagen« (1, 16). Er stellt daher die einzelnen Bekenntnisaussagen in die reformatorische Theologie hinein und zeigt ihren Zusammenhang auf. Das führt dazu, daß jeder Artikel an mehreren Stellen des Kommentars auftaucht. Der Registerteil »Bekenntnis und Artikel« (2, 208-211) ermöglicht es, die jeweiligen Stellen aufzufinden.

Auf eine Diskussion mit der Forschung hat der Vf. weitgehend verzichtet, so daß dieser Kommentar nicht als Wegweiser in die Literatur verwendet werden kann. Der Einfluß der politischen und theologischen Gegner auf die Ausformung der »CA« wird zu wenig aufgezeigt, so daß die Darlegung des historischen Umfeldes verkürzt erscheint. Andererseits geht der Vf. wieder über das hinaus, was »ursprünglich gemeint war«. Er legt dar, daß man die Lehre von Gesetz und Evangelium in der Zweiregimentenlehre nur finden kann, wenn man die Lehre von der doppelten Gerechtigkeit damit identifiziert, und räumt zugleich ein, daß dieser Zusammenhang in der »CA« nicht direkt zu erkennen ist (1, 113). Bei CA 28 stellt er einen Mangel an Tiefe fest (1, 100), weil er ihn mit Luthers Ausführungen zur Zweiregimentenlehre vergleicht. Bei CA 16 erörtert er die Bedeutung dieses Artikels für die heutige Theologie (1, 153. 160).

Der § 19 in Bd. 1 hat die Überschrift »Der gerechte Krieg«. Es sollte bei diesem Gegenstand nicht übersehen werden, daß die »CA« im lateinischen Text nicht von einem *Bellum iustum*, sondern von »iure bellare« spricht, was ganz der am 3. Juni 1530 nach Nürnberg gesandten Vorform gleicht, wo es »rechtmäßig Krieg führen« heißt, so daß in der Wendung »rechte Kriege führen« der »CA« »rechte« auch Adjektivadverb sein könnte. Dieser Sprachgebrauch läßt leichter erkennen, daß es für die Reformatoren überhaupt keinen gerechten Krieg gab, sondern bestenfalls ein Recht, zwecks Verteidigung zu den Waffen zu greifen, was der Vf. deutlich herausarbeitet.

Nicht jeder wird in diesem Werk, dessen Inhalt durch Register der Bibelstellen, der Bekenntnisse und Artikel, Personen und Orte – wo auch die einzelnen Schriften der jeweiligen Personen aufgeführt sind – sowie Sachen erschlossen wird und dadurch eine vielfältige Benutzung erlaubt, das finden, was er von einem historischen Kommentator erwartet. Aber er wird einen äußerst interessanten Einblick in Luthers Theologie während der zwanziger Jahre des 16. Jh. und besonders um 1530 mit ihren Beziehungen zu Melanchthon gewinnen, auf den inneren Zusammenhang einzelner Aussagen hingewiesen werden und die scharf herausgearbeiteten Entwicklungsphasen einzelner theologischer Vorstellungen verfolgen können. Daher muß es als ein Gewinn betrachtet werden, daß der Vf. die in langjähriger Beschäftigung mit Luther und Melanchthon gewonnenen Einsichten in dieser Weise zusammenfassen konnte.

Die von der Philosophischen Fakultät in Freiburg im Breisgau 1972/73 angenommene Dissertation von WOLFGANG GÜNTHER: *Martin Luthers Vorstellung von der Reichsverfassung*. MS: Aschendorff, 1976 (212 S. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte; 114]), behandelt das angegebene Thema komplex mit differenzierenden Urteilen.

Luthers Äußerungen über die Reichsverfassung werden in die Entwicklung der spätmittelalterlichen und humanistischen Staatstheorien hineingestellt, ohne dadurch Luthers Eigenheiten zu verwischen. Es wird auf die zeitgenössischen Vorstellungen von der Obrigkeit als Amt hingewiesen und zugleich betont, daß Luther ihnen einen eigenen Akzent verlieh, indem er den Auftrag dieses Amtes auf eine göttliche Stiftung zurückführte. Luthers Auftreten gegen jede gewaltsame Selbsthilfe – auch die der Ritter und Fürsten – wird mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 verknüpft. Dabei wird ihm ein bedeutender Beitrag zur Ausbreitung dieses Rechtsbewußtseins zugemessen, da er es mit seiner Theologie verband.

Der Vf. zeigt Luthers Weg, der vom Verständnis der Reichsverfassung als Monarchie nach dem Reichstag von 1530 zu einer in bestimmten Fällen von den Fürsten eingeschränkten Kaisermacht und 1539 sogar zu einer Abhängigkeit des Kaisers von dem Kurfürstenkollegium, also von einer monarchischen zu einer aristokratischen Reichsverfassung führte. Dabei werden die Zusammenhänge mit dem Verlauf der Reformation sichtbar, wie z. B. die von Humanisten geweckten Hoffnungen auf einen Kaiser, der eine Reichs- und eine Kirchenreform durchführt, dahinschwinden. Dennoch interpretiert der Vf. Luthers Entwicklung in seinen Vorstellungen nicht einfach als taktische Anpassung oder gar Bruch seiner Überzeugung. Er hebt vielmehr hervor, daß Luther zwar das Amt der Obrigkeit als Einsetzung Gottes verstand, die konkrete Ausführung dieses Auftrages aber der Vernunft zuwies, so daß seine Obrigkeitslehre nicht mit einer bestimmten Verfassung programmatisch verbunden war. Wenn er auch persönlich monarchische Gedanken bevorzugte, ließ seine Lehre doch Raum für eine Unterrichtung über das geltende Reichsrecht von seiten der Juristen. So vermag der Vf. Luthers Ja zu einem evangelischen Schutzbünd-

nis im Jahre 1530 als eine Ergänzung einzuordnen.

Der Vf. übersieht auch nicht, daß hinter Luthers Äußerungen stets die feste Zuversicht stand, daß das Wort Gottes keine Unterstützung mit politischen Mitteln braucht, was bewirkt habe, daß Luther in bezug auf die Reichsverfassung keine vollständige Konzeption ausbildete, ja sogar Ratschläge erteilte, in denen er den politischen Frieden höher stellte als Vorteile für die Ausbreitung der Reformation.

GREGORIUS ARIMINENSIS: *Lectura super primum et secundum Sententiarum*. Bd. 4: *Super secundum* (dist. 1-5). Bd. 5: *Super secundum* (dist. 6-18)/hrsg. von A. Damasus Trapp. B: de Gruyter, 1979. LXI, 396; VI, 392 S. (Spätmittelalter und Reformation: Texte und Untersuchungen; 9f)

Die Bedeutung und damit die Notwendigkeit der von Heiko A. Oberman begründeten und herausgegebenen Reihe »Spätmittelalter und Reformation: Texte und Untersuchungen« kann erst zutreffend beurteilt werden, wenn man einen kurzen Blick auf die Geschichte der Editionen von Werken der Scholastiker wirft.

Im Verhältnis zu dem, was die Scholastiker an Aufzeichnungen und ausformulierten Schriften hinterlassen haben, ist dasjenige, was uns heute leicht zugänglich ist, ziemlich bescheiden. Nicht alles, was im Mittelalter abgeschrieben wurde und von Hand zu Hand ging, ist je gedruckt worden. Was beim Aufkommen des Buchdruckes unter die Presse geriet, war nicht immer die sorgfältigste Überlieferung. Die mit Abkürzungen reichlich versehenen Texte erschweren es dem heutigen Leser, zügig damit zu arbeiten. Die Nachdrucke der folgenden Jahrhunderte beschränkten sich in der Regel auf die Autoren, die in der im 16. Jahrhundert von Spanien ausgehenden Zweiten Scholastik Verwendung fanden. Erst das 19. Jh. brachte mit seinem geschichtlichen In-

teresse das Verlangen nach möglichst umfassenden Quellenausgaben. Jacques-Paul Migne trug dem Rechnung und verlegte von 1844 bis 1855 den »*Patrologiae cursus completus*« mit 217 Bänden, in die er Werke der lateinischen Kirchenväter von Tertullian bis Innozenz III, also nur bis 1216, aufnahm. Da es sich in solch einer Riesenausgabe nur um Nachdrucke handeln konnte, vermochte diese Ausgabe nicht nur wegen ihres begrenzten Zeitumfangs die wachsenden Ansprüche auf Dauer nicht zu befriedigen, denn das Mühen um die Textüberlieferung und damit um den ursprünglichen Text trat in der wissenschaftlichen Methodik des 19. Jh. in den Vordergrund und wurde durch die Ausgabe des griechischen »Neuen Testaments« von 1869 bis 1872, die Konstantin von Tischendorf veranstaltete, für die Theologen zur unübergehbaren Anforderung an eine gute Edition. Das hatte zur Folge, daß – von neuscholastischen Bestrebungen gefördert – ein neuer Abschnitt auch für die Ausgaben scholastischer Werke anbrach.

Ins Auge fällt sogleich die »Leonina«, die im Auftrag Leos XIII. begonnene kritische Gesamtausgabe der Werke des Thomas von Aquino, die seit 1882 – ein Jahr vor dem ersten Band der WA – erscheint, die Thomasforschung befruchtete und zugleich die Quellenausgaben von Thomisten förderte. Das darf aber nicht die Franziskaner übersehen lassen, die vorher schon eifrig Handschriften aufgespürt und sich 1877 in Quaracchi bei Florenz das Collegio di S. Bonaventura geschaffen hatten, das zu einem der fruchtbarsten Zentren von Scholastikerausgaben wurde. Ihre Veröffentlichungen begannen sie – ebenfalls 1882 – mit einer kritischen Gesamtausgabe der Werke Bonaventuras. Im wesentlichen erschienen dort Texte aus der Zeit vom Anfang des Franziskanerordens bis zum Tode des Johannes Duns Scotus, der 1308 starb. Die Gesamtausgabe der theologischen und philosophischen Werke des Franziskaners Wilhelm Ockham übernahm The Franciscan Institute in

St. Bonaventure, NY, das seit 1967 sechs der 25 geplanten Bände herausbrachte.

Sieht man auf die fast hundertjährige Geschichte der kritischen Scholastikerausgaben zurück, so bemerkt man einen beachtlichen Ertrag an Werken aus der Zeit vor 1308 und erste Anfänge von Quellenausgaben der anschließenden Spätscholastik. Wittenberg und Rom haben lange zusammengewirkt, von der Beschäftigung mit dieser Zeit abzuschrecken. Luthers mitunter vernichtende Urteile über spätscholastische Theologen – die allerdings oft auf einzelne Lehren zielten, was leicht übersehen wurde – und die Neigung, den »Propheten« Luther in seinen Anfängen nicht im Zusammenhang mit seinem vielgestaltigen geschichtlichen Ort zu sehen, ließen das Studium dieser Zeit als unergiebig, wenn nicht überflüssig erscheinen. Leo XIII. aber erhob durch seine Enzyklika »Aeterni patris« Thomas von Aquino 1879 so sehr zur Norm, daß alle, die keine Thomisten waren, in den Geruch der Ketzerei gerieten und beschuldigt wurden, den Verfall der Scholastik herbeigeführt zu haben. Erst eine Geschichtsbetrachtung, die von den Zusammenhängen und dem geschichtlichen Ort auch des Denkens in Philosophie und Theologie weiß, hat die Kette dieser Vorurteile zerbrochen und seit der Zeit nach dem ersten Weltkrieg im steigenden Maß sich bemüht, die geschichtlichen Leistungen des Spätmittelalters zu würdigen und zugleich den Hintergrund der Reformation aufzuklären. Ohne textkritische Ausgaben, die zugleich die gegenseitigen, oft diffizilen, sowohl positiven als auch negativen Abhängigkeiten erkennen lassen und zuverlässig sind – das stellte sich sehr bald heraus –, ist diese Forschung aber äußerst ineffektiv und bleibt auf wenige Spezialisten beschränkt. Soll das Spätmittelalter nicht weiterhin ein dunkles Loch in der abendländischen Philosophie- und Theologiegeschichte bleiben, das mit thomistischen oder reformatorischen Vorurteilen zugeschüttet oder durch geistesgeschichtliche Kon-

struktionen kühn überbrückt wird, muß es mittels textkritischer Ausgaben zugänglich gemacht werden, damit es aufgehellte werden kann.

Indem Heiko A. Oberman mit William J. Courtenay von 1963 bis 1967 die »Canonis misse expositio« von Gabriel Biel herausbrachte, begann er von der Reformation her das Eindringen in das Spätmittelalter zu erleichtern, was durch die von Hanns Rückert in Gang gebrachte Herausgabe von Biels »Collectorium...« seit 1973 wesentlich gefördert wird. Nun liegt der Plan vor, vom Hochmittelalter her eine Verbindung bis zur Reformation herzustellen, indem Werke von Augustinereremiten kritisch ediert werden. Nachdem 1972 »Der Physikkommentar Hugolins von Orvieto« († 1373) herausgebracht wurde, beginnt nun der Sentenzenkommentar des Gregor von Rimini in rascher Folge zu erscheinen. Die vorgesehenen sieben Bände sollen bis 1982 vorliegen, zugleich aber auch die Opera des Johannes von Paltz in drei Bänden. Eine siebenbändige Ausgabe der Werke des Johannes von Staupitz soll sich anschließen. Damit sind wichtige Autoren ausgewählt, die nicht nur für die Mediävisten, sondern auch für die Reformationshistoriker von großem Interesse sind und von denen es bestenfalls bei einzelnen Stücken bisher textkritische Ausgaben gibt.

Die ganze Reihe ist aus der Überzeugung heraus geschaffen, daß es unter den Augustinereremiten des Spätmittelalters einen eigengeprägten Augustinismus gab, der für die lutherische Reformation von großer Bedeutung wurde. In welchem Maße das zutrifft, werden erst die vorgesehenen Quellenausgaben erkennen lassen. Aber auch wenn es sich herausstellen sollte, daß die Eigenart dieser Augustinereremiten nicht so groß wie angenommen war, verringert sich die Bedeutung dieser Quelleneditionen nicht, weil sie auf jeden Fall einen wichtigen Einblick in die

Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit gewähren werden.

Der Ausgabe des zweiten Buches von Gregors Sentenzenkommentar, das »um das Jahr 1346« veröffentlicht wurde (5, V), liegt die Handschrift Paris, Bibliothèque Mazarine 914 zugrunde, die im 14. Jh. entstand, aus dem Konvent der Grands Augustins zu Paris stammt, wo Gregor wirkte, und sich durch einen guten Text auszeichnet. Zwei weitere Handschriften dienen als Hauptzeugen, während die übrigen sowie Drucke nur soweit notwendig zu Rate gezogen wurden. Der textkritische Apparat ist kurz gehalten und beschränkt sich auf Sinnvarianten. Die Textform folgt der modernen lateinischen Orthographie und Interpunktion. Die Ausgabe konzentriert sich also darauf, an den ursprünglichen Inhalt heranzuführen. Die Überlieferungsgeschichte tritt demgegenüber zurück. Diese Beschränkung ist um einer raschen Erscheinungsfolge willen berechtigt, kann aber auch in einigen Fällen bewirken, daß manche Arbeiten über Gregor erst verständlich werden, wenn andere Handschriften bzw. einer der fünf voneinander abhängigen und von 1494 bis 1522 erschienenen Frühdrucke eingesehen wird. Der Hrsg. gibt dafür selbst ein anschauliches Beispiel (4, XXV), als er diese Frühdrucke beschreibt. Diese haben nämlich statt des richtigen Textes »non mihi videtur« (5, 30, 6) die genteilige Behauptung »Nam mihi videtur«, ohne daß die Ausgabe dies an der betreffenden Textstelle vermerkt. Den Quellenachweisen sind genaue Stellenangaben in Drucken beigelegt. Wenn damit auch nicht auf die Gregor vorliegende Textform verwiesen werden kann, wird das Auffinden des Textzusammenhangs doch dadurch erleichtert und zugleich erwiesen, daß diese Zitate vorhanden sind.

Weitere zentrale Themen, die durch diese Ausgabe aufgeworfen werden, wie das Verhältnis zur Hochscholastik, der geschichtliche Ort dieses Kommentars, seine Aristotelesrezeption

und die Bedeutung Augustins für Gregor werden bei dem Anzeigen der folgenden Bände aufzugreifen sein. Allen Mitarbeitern gebührt Anerkennung und Dank für diese entsagungsvolle, die Augen anstrengende Mühe, deren erfolgreicher Abschluß mitsamt dem angekündigten Register zu wünschen bleibt.

Mit GABRIEL BIEL: *Collectorium circa quatuor libros Sententiarum*. Bd. 4 II: *Distinctiones 15-22/* unter Mitarbeit von Renata Steiger hrsg. von Wilfrid Werbeck und Udo Hofmann. Tübingen: Mohr, 1977. XIX, 622 S. werden die letzten distinctiones vorgelegt, die Biel noch bis vor seinem Tod am 7. Dezember 1495 ausgearbeitet hat, während die von seinem Schüler Wendelin Steinbach erstellte Ergänzung, die die distinctiones 23 bis 50 erläutert und die erst 1521 gedruckt wurde, nicht enthalten ist. Heiko A. Oberman hat in seinem Buch »Werden und Wertung der Reformation« der Wirtschaftslehre des ausgehenden Spätmittelalters relativ breiten Raum gewährt und dabei bereits auf die distinctio 15 im 4. Buch des »Collectorium...« von Biel hingewiesen. Sie umfaßt in der vorliegenden Ausgabe 346 Seiten und behandelt in 17 quaestiones die Wiedergutmachung bzw. Wiedererstattung bei begangenen Unrecht. Das führt in viele sozioethische und wirtschaftsgeschichtliche Fragen, so daß z.B. Probleme vom Geldverleih, Zinsgeben, Kaufen und Verkaufen sowie Gewinn erörtert werden. Da die vorliegende Ausgabe theologische, juristische und kanonistische Quellen benennt, erleichtert sie den Einblick in die Entwicklung der Sozialethik und Wirtschaftslehre, wodurch die Einordnung der Aussagen von Reformatoren wesentlich vereinfacht wird. Diese Ausgabe ist also geeignet, der Untersuchung von ökonomischen Vorstellungen der Reformatoren neue Impulse zu verleihen. Darüber hinaus enthält dieser Band Ausführungen zum Bußsakrament, mit dessen

scholastischer Deutung Luther ja von Anfang seines reformatorischen Auftretens an eine unterschiedene Auseinandersetzung führte. So bleibt nur zu wünschen, das in absehbarer Zeit noch die Bände 2 und 3 sowie ein Registerband folgen.

MELANCHTHON'S BRIEFWECHSEL. Bd. 2: Regesten 1110-2335 (1531-1539)/ bearb. von Heinz Scheible. S-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 1978. 487 S.

Ein Jahr nach dem ersten Band folgt der zweite und läßt ein rasches Fortschreiten dieser groß angelegten Edition erwarten. Welche Arbeit bereits geleistet wurde, wird dem Benutzer bewußt, sobald er sich den Quellenangaben und den Begründungen für die zu erschließenden Daten zuwendet.

Der Hrsg. hat in der Einleitung des ersten Bandes angegeben, daß dieser Briefwechsel etwa 9200 Stücke enthalten wird. Damit scheint er hinter den Erwartungen von Robert Stupperich zurückzubleiben, der vermutet hatte: »Die Zahl der über 7000 Briefe und Gutachten, die im CR I-X (1834 bis 1842) veröffentlicht sind, wird durch Hinzunahme des weiteren in den letzten 120 Jahren veröffentlichten Briefmaterials vermutlich noch um 50 % vermehrt werden« (ders.: Melanchthon. B 1960, 135). Es muß dabei aber berücksichtigt werden, daß Heinz Scheible abweichend von der Briefsammlung im »Corpus reformatorum« Buchinschriften und Universitätsschriften nicht mit aufgenommen hat. Der Hrsg. weist in seiner Einleitung darauf hin, daß die neue Sammlung 700 bisher ungedruckte Stücke enthalten wird. Es verdient aber auch hervorgehoben zu werden, wie Drucke von Melanchthons Zeit an aufgespürt wurden, die noch nicht in das »Corpus reformatorum« eingegangen waren, und die seither zum Teil sehr verstreut veröffentlichten Briefe und Gutachten erfaßt wurden. Bei den Nr. 1800 bis 1899 ma-

chen sie z.B. fast ein Viertel der aufgenommenen Stücke aus. Die vorliegende Ausgabe übertrifft also schon rein umfangmäßig den Briefwechsel im »Corpus reformatorum« beachtlich.

Bei der Datierung kann der Hrsg. häufig auf WA Br zurückgreifen. Seine intensiven Forschungen erbringen auch für die Angaben in WA Br wichtige Ergebnisse. So werden Vermutungen in WA Br bestätigt, Datenangaben von WA Br eingengt, aber auch neue gegenüber denen in WA Br mit guten Argumenten – die oft mit der intensiven Kenntnis von Melanchthons Briefwechsel zusammenhängen – angesetzt, ja auch Angaben von WA Br ausdrücklich zurückgewiesen. Es ergeben sich auch Vermutungen über Luther, so z.B. die Annahme, daß Luther am 28. Juli 1531 mit in Torgau war, wovon das »Luther-Kalendarium« von Georg Buchwald nichts zu berichten weiß. Hier entsteht die Frage: Wie können diese Einsichten der Lutherforschung rasch und übersichtlich erschlossen werden? Es legt sich eine Lösung nahe, die dem Nachtragband WA Br 13 entspricht. Wenn rechtzeitig Einigung darüber erzielt wird, ob eine solche Übersicht in Melanchthons Briefwechsel selbst – was wohl ungewöhnlich wäre – aufgenommen oder im »Archiv zur WA« geboten oder auch im »Lutherjahrbuch« vorgelegt werden soll, kann sie unmittelbar nach Erscheinen des letzten Regestenbandes zur Verfügung stehen.

Bereits zwei Jahre nach dem ersten Band erschien ANDREAS OSIANDER D. Ä.: Gesamtausgabe/ hrsg. von Gerhard Müller. Bd. 2: Schriften und Briefe April 1525 bis Ende 1527/ in Zusammenarbeit mit Gottfried Seebaß hrsg. von Gerhard Müller. GÜ: Mohn, 1977. 643 S., mit den Stücken 44 bis 91, von denen nur acht im 16. Jh. gedruckt wurden. Um inzwischen noch entdeckte Dokumente nicht bis zum Abschluß der Ausgabe – die inzwischen nicht mehr auf acht, sondern auf zehn Bände geschätzt wird – zu-

rückstellen zu müssen, werden sie sogleich in die folgenden Bände aufgenommen und chronologisch eingeordnet mit a-Nummern versehen. Da die Einleitungen die Hintergründe der einzelnen Stücke aufhellen, gewährt dieser Band einen aufschlußreichen Einblick in den Aufbau des reformatorischen Kirchenwesens von Nürnberg. Die Ausgabe läßt nicht nur Oslanders persönliche Beziehungen zu Lutherschriften erkennen, sondern enthält auch Hinweise auf ihre Verbreitung. Während Luther sich am 2. Februar 1526 wunderte, daß den Erfurtern die mit dem Druckjahr 1526 versehene »Deutsche Messe« noch nicht zu Gesicht gekommen war, scheint Oslanders Gutachten über die Zeremonien, das am 5. Februar 1526 vorlag, die Kenntnis dieser liturgischen Schrift vorauszusetzen. Es bleibt zu wünschen, daß diese Ausgabe mit gleicher Schnelligkeit vorankommt.

ULRICH BUBENHEIMER: *Consonantia theologiae et iurisprudentiae*: Andreas Bodenstein von Karlstadt als Theologe und Jurist zwischen Scholastik und Reformation. Tü: Mohr, 1977. XV, 335 S. (Jus ecclesiasticum; 24) eröffnet mit seiner Untersuchung einen neuen Zugang zum Verständnis dieses Mitstreiters und Gegners Luthers, indem er Karlstadts Beschäftigung mit dem Recht in den Vordergrund rückt.

Karlstadt hörte nicht nur als Wittenberger Theologieprofessor juristische Vorlesungen, sondern hatte auch als Archidiakon des Allerheiligenstifts Rechtsgeschäfte – wie Verhängung des Bannes – zu tätigen. Bereits 1514 wurde er den Zeitgenossen als ein Gelehrter vorgestellt, der sich sowohl mit der Theologie als auch mit der Rechtswissenschaft beschäftigt. Der Vf. widerlegt die Behauptung von Hermann Barge, Karlstadt habe seinen Doktorhut in Siena erworben. Es gelingt ihm, ein anschauliches Bild von Karlstadts Aufenthalt in Rom zu entwerfen. Danach hörte dieser juristische Vor-

lesungen an der stadtrömischen Universität Sapienza und promovierte im März 1516 »per saltum« an der Kurie. Bei diesem Verfahren wurde auf die volle Studienzeit verzichtet und die Befähigung sowohl durch eine Prüfung als auch durch eine öffentliche Disputation erwiesen. Bereits seit 1515 betätigte sich Karlstadt in einer Schreiberstelle der Kurie, die ihm Würde und Titel eines päpstlichen Vicecomes einbrachte und ihn mit der juristischen Praxis dieser Behörde vertraut machte. Der Vf. versucht, aus späteren Zeugnissen die theologische Disputation zu rekonstruieren, die Karlstadt an der Sapienza hielt. Dabei wird deutlich, daß der Wittenberger mit Silvester Prierias über die Frage der Schriftautorität zusammenstieß.

Bemerkenswert ist der Nachweis des Vf., daß Karlstadts Kirchenkritik sich zunächst ganz in den Bahnen der kanonistischen Tradition bewegte und von einem propäpstlichen Vorurteil geprägt war, so daß er den offenen Kampf mit Leo X. scheute und auch Luther daran hindern wollte. Erst als sein Name mit auf die Bannandrohungsbulle gegen Luther gesetzt worden war, brach er mit Rom. Besonderes Interesse hat der Vf. an Karlstadts Hermeneutik. Er stellt sie in die kanonistischen Autoritätserörterungen hinein und zeigt, wie Karlstadt den Literalsinn auf die ohne Interpretationshilfen eindeutig erkennbaren Aussagen einengte, um dadurch die Anzahl der Fälle, in denen die Autorität des Papstes und die der Heiligen Schrift entgegenstehen, zu verringern und eine unanfechtbare Autorität in der Heiligen Schrift zu gewinnen. Schließlich schritt er nach der Trennung vom Papst im Jahre 1520 zu einem *ius biblicum* fort, zu einem »radikal biblizistischen Verständnis des göttlichen Rechts« (234), das erst jetzt den Bruch mit der kanonistischen Tradition brachte, ohne daß aber dabei die Struktur des juristischen Denkens verändert wurde. Sein Auftreten während der Wittenberger Bewegung wird als

der Versuch verständlich, dieses göttliche Recht kompromißlos durchzusetzen.

Mit dem Nachtragskapitel »Theologie und Recht in Karlstadts Schweizer Periode (1530-1541)« zeigt der Vf. auf (251-280), wie Karlstadt vom Mitwirken beim Aufbau der reformatorischen Kirche in Basel angeregt wurde, sich erneut mit den Fragen des Gesetzes und des Rechts zu beschäftigen, und wie er dabei zum Teil positiv auf die Rechtstradition zurückgriff, nachdem er sie zwischendurch verworfen hatte. Zugleich wird deutlich, daß Karlstadts Theologie von ethisch-juristischen Interessen geprägt und das Evangelium die nova lex blieb.

Das aufgrund seiner Einzelergebnisse nachschlagenswerte Buch wird durch Register gut erschlossen.

Die vorliegende Arbeit will Karlstadt nicht nur von seinen juristischen Neigungen her verstehen. Sie läßt aber ins Bewußtsein treten, daß diese Seite auch nicht übersehen werden darf und daß Luther in seinen »Invokavitpredigten« tatsächlich den zentralen Gegensatz zum Verständnis des wiederentdeckten Evangeliums aufgriff.

Einblick in verschiedene Arten von Lutherrezeption in der zweiten Hälfte des 16. Jh. gewähren die drei folgenden Bücher.

Das Jubiläum der »Konkordienformel« von 1577 veranlaßte eine verstärkte Beschäftigung mit dem Streit um Luthers Erbe und brachte mehrere Veröffentlichungen hervor, zu denen DISCORD, DIALOG, AND CONCORD: studies in the Lutheran reformation's Formula of concord/hrsg. von Lewis W. Spitz und Wenzel Lohff. Phil: Fortress, 1977. XV, 207 S. zählt. Dieser Sammelband enthält außer der Einleitung von Spitz sechs Beiträge zum Inhalt der »Konkordienformel« und sechs zu ihrer Auswirkung in Schlesien, Skandinavien, England, den Nieder-

landen, Frankreich und der römisch-katholischen Kirche. Dieser Band hat weder den Ehrgeiz, die Entstehungsgeschichte der »Konkordienformel« weiter aufzuhellen, noch die Absicht, diese Bekenntnisschrift von 1577 zu verherrlichen. Spitz weist nicht nur darauf hin, daß die »Konkordienformel« ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte des Luthertums darstellt, sondern ruft auch in das Bewußtsein, daß die Beschäftigung mit der Geschichte der »Konkordienformel« noch heute für die Christenheit hilfreich sein kann. Diese Behauptung wird den überraschen, der die »Konkordienformel« als Bastion eines auf seine Orthodoxie pochendes und sich von anderen evangelischen Theologien abgrenzendes Luthertum betrachtet, aber die Zustimmung derer finden, die das Entstehen der »Konkordienformel« als eine mit großen Anstrengungen vollzogene Bewältigung der innerlutherischen Probleme jener Zeit verfolgen und wahrnehmen, wie das Eintreten für die theologische Wahrheit die Bereitschaft, auf den anderen einzugehen, nicht ausschloß. Die »Konkordienformel« kann zum Vorbild werden, wie in unseren Tagen das Christentum herausfordernde Anschauungen (Spitz nennt Relativismus, Skeptizismus, Säkularismus, Totalitarismus, Zynismus und Nihilismus) theologisch zu bewältigen sind, weil sie die zeitgenössischen Streitigkeiten aufnahm und einer Lösung zuführte. Doch unsere Theologie müßte dabei über das Vorbild der »Konkordienformel« hinausgehen, deren Verfasser mit ihren eigenen Streitigkeiten zu sehr beschäftigt waren, um noch auf weitere Fragen ihrer Zeit – wie die, die das Tridentinum der lutherischen Theologie stellte – mit dieser Bekenntnisschrift zu antworten.

Die Beiträge dieser Sammelschrift verdeutlichen zum Teil sehr anschaulich, wie die Beschäftigung mit der »Konkordienformel« in die gegenwärtige Theologie hineinführen kann. Ekkehard Muehlenberg (Synergia and justifica-

tion by faith) stellt die Behauptung auf, daß die »Konkordienformel« in ihren Aussagen über den Willen des Menschen im Zusammenhang mit der Bekehrung mit sich selbst in Widerspruch gerät, und sieht eine Lösung des Problems in einer differenzierenden Psychologie, die in der Lage ist, die Bekehrung als einen Prozeß zu beschreiben. Robert C. Schultz (Original sin: accident or substance) kommt über die Darstellung der Lehre von der Sünde in der »Konkordienformel« und der ihr nachfolgenden Theologiegeschichte zu der Forderung, bei der Beschreibung der Sünde auf die vielgestaltige Beschreibung menschlicher Erfahrungen einzugehen und sie aufzunehmen, um gerade dadurch dem Relativismus entgegenzutreten. Zugleich hält er es für einen wichtigen Beitrag zum Nutzen der gesamten Kirche, wenn in Anlehnung an Luther und die »Konkordienformel« die Sünde als ein Problem in der Beziehung zwischen dem Menschen und Gott zur Geltung gebracht wird. Oliver K. Olson (Politics, liturgics, and integritas sacramenti) wendet sich dagegen, aus der klaren Unterscheidung zwischen der Einsetzung der Sakramente durch Christus und den sie begleitenden, ihnen untergeordneten Zeremonien in Artikel X der »Konkordienformel«, eine Vernachlässigung des Zweitrangigen, da es unwichtig sei, abzuleiten. Er fordert dagegen, bei Anerkennung der Unterordnung, eine intensive Beschäftigung mit liturgischem, ja selbst politischem Verhalten.

So gibt dieser Band zahlreiche Anstöße für das theologische Denken der Gegenwart und zugleich Hinweise, wie Jubiläen von Bekenntnisschriften fruchtbringend genutzt werden können.

In der beim Verlag Frommann-Holzboog in Stuttgart-Bad Cannstatt seit 1962 erscheinenden Gesamtausgabe VALENTIN WEIGEL: Sämtliche Schriften/ hrsg. von Will-Erich Peuckert und Winfried Zeller brachte Winfried Zeller

1977 und 1978 die Lieferungen 6 und 7 heraus, die eine handschriftliche Predigtsammlung enthalten (256 S.; S. 257-502). Diese Predigten verfaßte der Zschopauer Pfarrer für die Sonntage vom 29. November 1573 bis zum 28. März 1574, brach diese Arbeit ab und fügte am 11. Oktober 1574 ein Vorwort hinzu. Um zu erklären, warum diese Predigtsammlung nicht das ganze Kirchenjahr umfaßt, also unvollendet blieb, weist der Hrsg. auf die Verfolgung der Kryptocalvinisten hin, denn am 1. April 1574 ließ der Kurfürst August Kaspar Peucer und danach weitere verhaften.

Daß Weigel Grund hatte, sich zu ängstigen, zeigt die 13. Predigt, in der er nicht nur die Transsubstantiationslehre angreift, sondern auch der Ubiquitätslehre – ohne Luthers Namen zu nennen – entgegentritt und betont, das Abendmahl sei nicht zur Vergebung der Sünden, »sondern nur zum Gedächtnis« eingesetzt (214). Trotzdem ist Weigel kein grundsätzlicher Feind Luthers. Für eine Predigt über G 4,4 f zieht er eine Predigt Luthers zustimmend heran. Lutherlieder finden Eingang in seine Predigten. Mehr apologetischen Charakter hat eine Berufung auf Luthers Kirchenpostille, um zu begründen, daß der Mensch die Seligkeit nicht außer, sondern in sich suchen soll (468). Diese Verinnerlichung der Frömmigkeit mit Hilfe der Deutschen Mystik tritt überhaupt als Intention dieser Predigten hervor, wobei Geist und Buchstabe, Äußerliches und Innerliches manchmal in einer an den die »Schwärmer« bekämpfenden Luther erinnernde Zuordnung, häufiger aber in einer aus Luthers erster Psalmenvorlesung bekannten Gegenüberstellung aufeinander bezogen werden. Damit wird deutlich, daß in den vorliegenden Predigten Weigels, obgleich sie in einer Zeit des Lehrstreites um das Erbe Luthers auf eine Frömmigkeit neben diesen Auseinandersetzungen zielten, Anschauungen nachwirkten, vielleicht auch entgegengesetzt wurden, die sich auch bei Luther auffinden lassen. Die von

Weigel aufgenommenen Vorstellungen müssen nicht auf direktem Weg von Luther zu dem Zschopauer Pfarrer gekommen sein, manches ergab sich vielleicht aus der gemeinsamen Benutzung der Deutschen Mystik, trotzdem erinnern sie an die Möglichkeit, daß ein Student aus einer Vorlesung Luthers eine sein Denken prägende Anschauung mitnahm und weitergab, ohne sie in die Gesamtheit der Theologie Luthers oder gar deren Entwicklung einzuordnen, so daß das Verhältnis der Anhänger der Wittenberger Reformation zu Luther oft vielschichtiger war, als ihnen selbst bewußt wurde.

Mit HERMANN HEINRICH FREY: *Therobiblia: biblisch Thier- Vogel- und Fischbuch/* hrsg. von Heimo Reinitzer. Graz: ADVA, 1978. LXXXV*, XII S., 383 Bl., S. XV-XXIV, 190, 64 Bl. ist die Reihe »Naturalis historiae Bibliae: Schriften zur biblischen Naturkunde des 16.-18. Jahrhunderts« eröffnet worden, in der Werke im Faksimiledruck herausgebracht werden, »in denen Natur einerseits als vorbildliches oder abschreckendes Beispiel (exemplum) für menschliches Verhalten Geltung besitzt, andererseits zum Gegenstand theologischer Erklärung und zum Hilfsmittel der Bibelexegese wird«. Das von Frey 1595 in Leipzig herausgebrachte Lexikon trägt aus der Heiligen Schrift sowie Werken der Kirchenväter, einiger Scholastiker und besonders der Reformatoren Aussagen zu einzelnen Tieren zusammen. Frey, der von 1577 bis 1599 Pfarrer in Schweinfurt war, rechtfertigt sein Unternehmen in der ersten Vorrede mit der Autorität Luthers (IX). Er räumt zwar ein, daß Luther die Allegorien, die keinen Grund in der Heiligen Schrift haben, bekämpft habe, beruft sich aber auf die Meinung des Reformators, daß diejenigen, die sich auf die *analogia fidei* bezögen, nicht nur die Lehre schmücken, sondern auch trösten könnten. Der Hrsg. hat diesen Nachdruck mit einer Einleitung und Registern der Bibelstellen sowie der zitierten Autoren ver-

sehen, so daß sich schnell übersehen läßt, welche Autoren und welche Schriften Frey – soweit er nicht schon auf Sammlungen zurückgriff – ausgeschöpft hat. Dabei zeigt sich, daß Luther an erster Stelle steht.

Das Werk ist geeignet, theologische Naturdeutungen des ausgehenden 16. Jh. zu erfassen und die Quellen für Aussagen über Tiere in den Predigten dieser Zeit aufzuspüren. Zugleich ist es ein Zeugnis für eine Rezeption Luthers und auch anderer Reformatoren, die sich mit der Aneinanderreihung einzelner Aussprüche begnügt und in ihrer Anlage sehr an scholastische Literaturgattungen erinnert.

Der 15. Band der konfessionskundlichen Selbstdarstellungen »Die Kirchen der Welt« behandelt DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE/ hrsg. von Vilmos Vajta (S: EVW, 1977. 443 S.). In allgemeinverständlicher Form führen 18 Beiträge in die Entstehung, Ausbreitung, Organisation sowie Probleme (Die Heilige Schrift, Das Bekenntnis der Kirche, Der Gottesdienst und das sakramentale Leben, Amt und Kirchenordnung, Der weltliche Beruf und das sozial-ethische Denken, Missionstheologie, Luthertum und Ökumene) ein. Die Vf. bemühen sich, über mehrere Interpretationsweisen zu unterrichten, so daß eine brauchbare Einführung in das Luthertum vorliegt. Der Hrsg. weist selbst darauf hin, daß auf diesem engen Raum keine umfassende, sondern nur eine repräsentative Darstellung geboten werden konnte. Es wird aber auch deutlich, daß es zum Teil an Vorarbeiten fehlt, um eine Geschichte der lutherischen Theologie bzw. der Theologie der lutherischen Kirchen zusammenhängend zu schreiben, die sich nicht auf die Längsschnitte einiger theologischer loci oder Typisierung der Frömmigkeit beschränken muß.

Erstaunlich ist, daß dem Luthertum eine einheitliche Bezeichnung für die Kirche fehlt, in

der der Papst als das irdische Haupt anerkannt wird. Die Mitarbeiter des vorliegenden Bandes reden von der »römischen«, »der römisch-katholischen« und der »katholischen« Kirche. Am problematischsten erweist sich die Verwendung des bequemen »Katholisch«. Nachdem die Vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1968 in Uppsala übereingekommen ist, die Katholizität der Kirche in der Gegenwart des Heiligen Geistes zu sehen, kann niemand mehr, der Sprachverwirrung vermeiden will, mit »katholisch« eine kirchliche Institution bezeichnen. Aber auch im historischen Zusammenhang wirkt dieser Begriff für das Verstehen des 16. Jh. nicht hilfreich. Nicht nur, daß die Reformatoren selbst nicht bereit waren, das »katholisch« allein der päpstlichen Kirche zuzuerkennen, sondern es vollzog sich auch die Herausbildung der Konfessionen so allmählich, daß die Forschung Gefahr läuft, durch solche Bezeichnungen die Unterschiede allgemeiner und abgeschlossener hervortreten zu lassen, als die Zeitgenossen diese empfanden. Und wenn erst betont wird, daß Luther keine Kirchentren-

nung, sondern die Reformation der einen »katholischen« Kirche wollte, dann aber von seinen »katholischen Gegnern« (18) die Rede ist, dient dieser Sprachgebrauch kaum der Aufhellung. Sachgemäßer werden solche Bezeichnungen verwendet, wenn danach gefragt wird, wen jemand als Autorität in bezug auf die Schriftauslegung anerkennt: den Papst bzw. Rom, Luther, Zwingli oder Calvin. Daher kann – das Verstehen fördernd – mit demselben Recht und genauso viel bzw. genauso wenig Werturteil behaftet von einer lutherischen wie von einer päpstlichen (allerdings nicht papistischen) bzw. römischen Kirche gesprochen werden. Für die kirchlichen Institutionen nach der Ausprägung der konfessionellen Unterschiede, also nach dem Tridentinum, erscheinen auch die schwerfälligen Begriffe »römisch-katholisch« und »evangelisch-lutherisch« verwendbar. Es sollte jedenfalls beachtet werden, daß eine sorgfältig ausgestaltete Terminologie zum Handwerkszeug einer jeden Wissenschaft – also auch der lutherischen Theologie – gehört, um das gegenseitige Verstehen zu fördern.